

Gefährliche „Altlasten“

Das neue Waffenrecht und wie so manche Behörde damit umgeht

Mit der Änderung des Waffengesetzes zum 1. April 2003 sind bekanntlich die Zuverlässigkeitskriterien in § 5 WaffG erheblich verschärft worden. Wer wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr (oder mehr) verurteilt worden ist, gilt zehn (früher fünf) Jahre lang als unzuverlässig.

In der Folgezeit haben verschiedene Landrats- und Ordnungsämter versucht, schon erteilte Waffenbesitzkarten mit dem Argument zu widerrufen, dass diese, gemessen an den Kriterien des neuen Waffenrechts, seinerzeit nicht hätten erteilt werden dürfen. Diesen Versuchen wurde seitens der Verwaltungsgerichte eine klare Absage erteilt. Entsprechende Widerrufsverfügungen wurden aufgehoben.

Vorbestraften Jägern droht nun aber der Verlust des Jagdscheins – und damit regelmäßig auch der Verlust der Waffenbesitzkarte.

In seiner Entscheidung vom 9. März 2004 hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen (Az.: 5 K 1858/03) nämlich festgestellt, dass die Verlängerung eines abgelaufenen Jagdscheins mit der (ersten) Erteilung eines Jagdscheins vergleichbar ist – auch beim Antrag auf Verlängerung eines vor dem 1. April 2003 erteilten Jagdscheins seien daher die der aktuellen Gesetzeslage entsprechenden Zuverlässigkeitskriterien anzulegen.

Dies hat zur Folge, dass in solchen Fällen nicht mehr die (milderen) Zuverlässigkeitskriterien des Bundesjagdgesetzes aus der Zeit vor dem 1. April 2003 anzuwenden sind,

sondern diejenigen des § 5 WaffG auf den § 17 BfjG jetzt verweist.

Es ist also möglich, dass in Zukunft ein Jagdschein, der vor drei Jahren problemlos verlängert worden ist, jetzt nicht mehr verlängert wird. Ohne gültigen Jagdschein hat der betreffende Jäger regelmäßig kein Bedürfnis (mehr) im Sinne des § 4 WaffG zum Besitz von Waffen – die Waffenbesitzkarte wird widerrufen.

Mit der Nichtverlängerung des Jagdscheins erlischt automatisch die Pachtfähigkeit des Jägers – ein eventuell bestehendes Pachtverhältnis endet.

seit dem 1. April 2003 gelten den Zuverlässigkeitskriterien nicht erteilt worden wäre.

Denkbar ist somit die Nichtverlängerung eines Jagdscheins und der damit verbundene Widerruf der Waffenbesitzkarte wegen einer neun Jahre zurückliegenden Verurteilung.

Nur am Rande sei bemerkt, dass der Verlust der Waffenbesitzkarte den Mitgliedern von Schützenvereinen unter den

neuen Zuverlässigkeitskriterien des WaffG ist daher nicht möglich. Ob diese Ungleichbehandlung vom Gesetzgeber, so er sie überhaupt gesehen hat, gewünscht und gewollt war erscheint fraglich. Ebenso merkwürdig erscheint der Umstand, dass ein Jäger, der, im Extremfall, während der letzten neuen Jahre als zuverlässig gegolten hat, nunmehr als unzuverlässig angesehen wird.

RA Christoph Beysiegel



Dies droht all den Jagdscheininhabern, die die Verlängerung ihres vor dem 1. April 2003 erteilten/verlängerten Jagdscheins beantragen, sofern ihnen dieser nach Maßgabe der

selben Voraussetzungen nicht droht. Deren Waffenbesitzkarten müssen nicht, wie ein Jagdschein, verlängert werden. Eine Überprüfung der Zuverlässigkeit auf der Basis der